



## Kurzinformation

# Fotodokumentation von Individualmerkmalen bei Landschildkröten

Landschildkröten, wie Griechische und Maurische sowie Breitrand-Landschildkröte, unterliegen dem höchsten internationalen Schutzstatus der Washingtoner Artenschutzkonvention sowie dem EU-rechtlichen Vermarktungsverbot.

Nur nachweislich gezüchtete Tiere dürfen mit der zugehörigen EU-Bescheinigung einschließlich der lückenlosen Fotodokumentation

oder der Transponder-Nummer verkauft werden.

Aus Tierschutzgründen können Schildkröten erst ab einem Körpergewicht von 500 g, andere Reptilien ab 200 g, mittels Transponder gekennzeichnet werden. Aufgrund wachstumsbedingter Merkmalsänderung ist eine **Wiederholung der Bauchpanzerfotos** notwendig:

1. Bis zu einem Gewicht von einschließlich 500 g sind **jährlich** im Herbst Wiederholungsaufnahmen vom Bauchpanzer anzufertigen.
2. Über einem Gewicht von 500 g sind **alle fünf Jahre** ein Wiederholungsfoto **oder die Transponderung** durch den Tierarzt erforderlich.

Der Halter hat die jährlichen bzw. 5-jährlichen Bauchpanzer-Wiederholungsfotos in die Anlage zur EU-Bescheinigung mit Datum- und Gewichtsangaben einzukleben und sorgfältig aufzubewahren.

**Erst bei Erreichen eines Gewichtes von 500 g ist eine Kopie aller jährlichen Aufnahmen und danach 5-jährlich ein Foto per Post oder per Mail an das CITES-Büro in 39264 Steckby, Zerbster Str. 7 zu senden.**

Die Verantwortung für die Wiederholung der Bauchpanzerfotos obliegt jedem Halter selbst.

**Fehlt eine durchgängige Fotowiederholung ist die EU-Bescheinigung ungültig!**

Fachbereich Naturschutz  
Aufgabenbereich Kontrollaufgaben  
des Artenschutzes / CITES-Büro

Zerbster Straße 7

D - 39264 Steckby

Tel. (039244) 940 90

Fax (039244) 940 919

E-Mail [cites@lau.mwu.sachsen-anhalt.de](mailto:cites@lau.mwu.sachsen-anhalt.de)



### Technische Mindestanforderungen an die Fotodokumentation:

- Nicht unbedingt das gesamte Tier, sondern nur der **Bauchpanzer muss Bild füllend** auf einem Foto der Größe 10 x 13 cm (ab 500 g Gewicht auf 13 x 17 cm) abgebildet sein.
- Die Schildnähte müssen hell ausgeleuchtet, ohne Reflexion und **scharf** abgebildet und die **Nabelspalte muss geschlossen sein**.
- Als Maßstab ist ein Lineal oder das schwarz-weiß-karierte Blatt als Hintergrund zu verwenden.
- Empfohlen wird eine Nummerierung der Bauchpanzer beim Fotografieren.

Abb.: Griechische Landschildkröte – An der Form der Schildnähte des Bauchpanzers ist jedes einzelne Tier zu unterscheiden.

**Jährliche Fotodokumentation bei einem Gewicht der Schildkröte unter 500 g**

**Im Herbst 2025    Gewicht:    .....g**

**Im Herbst 2026    Gewicht:..... g**

Foto vom Bauchpanzer  
(Bauchpanzer auf 10 x 13 cm Bild füllend,  
bitte passend zuschneiden)

Foto vom Bauchpanzer  
(Bauchpanzer auf 10 x 13 cm Bild füllend,  
bitte passend zuschneiden)

**Im Herbst 2027    Gewicht:    ..... g**

**Im Herbst 2028    Gewicht: ..... g**

Foto vom Bauchpanzer  
(Bauchpanzer auf 10 x 13 cm Bild füllend,  
bitte passend zuschneiden)

Foto vom Bauchpanzer  
(Bauchpanzer auf 10 x 13 cm Bild füllend,  
bitte passend zuschneiden)

**Achtung: Die EU-Bescheinigung wird ohne fortgesetzte Fotodokumentation ungültig!**

## 5-Jährliche Fotodokumentation bei einem Gewicht der Schildkröte ab 500 g.

**Im Herbst 2029**

**Gewicht:..... g**

Foto vom Bauchpanzer  
(Bauchpanzer auf 13 x 17 cm Bild füllend,  
bitte passend zuschneiden)

**Bitte weiterführen: 2034, 2039...**

### **Verzicht auf Fotodokumentation bei Landschildkröten durch Transponderung ab 500 g Gewicht**

Ab einem Gewicht von 500 g kann der Halter entscheiden, auf die Fortsetzung der 5-jährlichen Wiederholungsaufnahmen durch eine Transponderung zu verzichten. Bitte beantragen Sie, nach erfolgter Transponderung durch einen Tierarzt, eine neue EU-Bescheinigung mit der Transpondernummer als Kennzeichen.

Dazu sind folgende Unterlagen beim CITES-Büro einzureichen:

- Das alte ungültige gelbe Original der EU-Bescheinigung, einschließlich der bisherigen Fotodokumentation,
- ein aktuelles Bauchpanzerfoto (ca. 10 x 13 cm) mit Gewichtsangabe und
- eine tierärztliche Transponderbestätigung.

Der Transponder ist von Ihnen zu bestellen, entweder beim:

1. Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe e.V., Tel. 0611 447553-0, Fax: 0611 447553-33,  
E-Mail: [ringstelle@zzf.de](mailto:ringstelle@zzf.de) oder
2. BNA e.V., Tierkennzeichenservice GmbH, Tel. 07255 2800, Fax: 07255 8355,  
E-Mail: [gs@bna-ev.de](mailto:gs@bna-ev.de)

**Andere Transponder dürfen nicht verwendet werden!**

